

**Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum SGB IX (HAG SGB IX) zwischen**

**Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat Römerberg 23, 60311
Frankfurt am Main (nachfolgend FFM genannt)**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den
Verwaltungsausschuss, Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6
– 10, 34117 Kassel (nachfolgend LWV Hessen genannt)**

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für behinderte Menschen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1.1.2017 sind zahlreiche Änderungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden, die alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellt.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungsprozesse beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie den Vertreter:innen der behinderten Menschen und den Leistungserbringern. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 Zusammenarbeit des HAG SGB IX umgesetzt.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in der Stadt Frankfurt zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind die Stadt Frankfurt am Main und der LWV Hessen.

2. Ziele für Frankfurt am Main

Um die nachfolgend genannten Ziele in Frankfurt zu erreichen, gehen die Beteiligten von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv am Ziel ein inklusives Frankfurt für alle Menschen, damit auch für alle Menschen mit wesentlichen Behinderungen, zu schaffen, zusammen.

Die Beteiligten gehen gemeinsam vom Verständnis aus, dass Behinderung kein individuelles subjektives Schicksal ist, sondern in den Wechselwirkungen zwischen den Beeinträchtigungen von behinderten Menschen und den gesellschaftlichen Barrieren besteht.

Nachfolgende Ziele sind für die Eingliederungshilfe in Frankfurt handlungsleitend:

Alle Menschen, die im Sinne des SGB IX wesentlich behindert und anspruchsberechtigt sind, erhalten personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe, die aufgrund einer individuellen Teilhabeplanung unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung spezifiziert sind. Dabei ist ab 01.01.2020 nach § 108 SGB IX ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen zu stellen, der jedoch an keine Formvorgaben gebunden ist.

Es ist im Verfahren notwendig, dass im Rahmen der Möglichkeiten der nachfragenden Person die Nachweise, ggf. mit Unterstützung, erbracht werden, die für eine Entscheidung auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben nach den §§ 14 ff. SGB IX notwendig sind.

Dabei ist die Beratung und Unterstützung i.S. d. § 106 SGB IX auch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Familienangehörige, Personen aus dem persönlichen Umfeld, Fachkräfte unterschiedlicher Hilfesysteme) auf Wunsch des behinderten Menschen unter Berücksichtigung seiner individuellen Einsichtsfähigkeit sowie Mitwirkungsfähigkeit ebenfalls möglich.

Dazu gehört auch ein im persönlichen Gespräch mit dem Leistungsträger mitgeteilter Teilhabebedarf und die Abstimmung über die weiteren Schritte, wie die Nachweiserbringung im Sinne des § 60 SGB I erfüllt werden kann, um eine mögliche Leistung feststellen und bewilligen zu können.

Die personenzentrierte Eingliederungshilfe schließt auch niedrigschwellige motivierende und beratende Arbeit ein. Die hierfür notwendige Finanzierung erfolgt auf Grundlage individueller Rechtsansprüche aus Mitteln der Eingliederungshilfe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

Es wird gewährleistet, dass der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention - unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft- bei allen Leistungsberechtigten zur Anwendung kommt. Für die wirksame, personenzentrierte Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuelle Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nichtprofessionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes

Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partner:innen (Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Die Kooperationspartner streben an, bevor Mittel der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder weiterer vorgelagerter Kostenträger (z.B. aufgrund des Mangels an barrierefreiem Wohnraum in Frankfurt, nach Ausschöpfung aller vorrangigen Fördermöglichkeiten, u.a. Wohnungsbauzuschüsse, einschließlich der Möglichkeiten des SGB XII (Erstattung der Kosten der Unterkunft)) in Anspruch zu nehmen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, ziehen die Kooperationspartner, wenn notwendig, andere Akteur:innen regelhaft oder anlassbezogen ein.

Im Sinne der genannten Ziele werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke initiiert und weiterentwickelt.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Ausgestaltung und Fortentwicklung der Eingliederungshilfe in FFM wird sichergestellt.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung, der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur Zusammenarbeit können schriftliche Vereinbarungen und Zusammenschlüsse zwischen Leistungserbringern erfolgen. Die Leistungsträger regeln verbindlich ihre Zusammenarbeit mit diesen Zusammenschlüssen.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung selbstbestimmt und möglichst selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln eingesetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die

Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Zuverdienst-Projekte).

5. Kooperationsgremien gemäß § 5 Abs. 3 HAG SGB IX

Um die Eingliederungshilfe in FFM zu steuern und zu koordinieren werden zielgruppenübergreifende Kooperationsgremien eingerichtet.

5.1 Kooperationskonferenz

Zur Regelung der operativen Zusammenarbeit und zum fachlichen Austausch zwischen den Leistungsträgern wird eine Kooperationskonferenz (KoK) einberufen. An der Kooperationskonferenz nehmen Vertreter:innen des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt, des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt, des Drogenreferates der Stadt Frankfurt und des LWV Hessen teil. Die Kooperationskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kooperationskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Regelmäßiger Bestandteil der Sitzungen ist der Tagesordnungspunkt Planungen, in denen sich alle Beteiligten zu ihren jeweiligen Planungen zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit in Frankfurt miteinander abstimmen, um sie der Steuerung und der Koordinierung im Sinne der unter Punkt 2 beschriebenen Ziele zuzuführen.

Den Sitzungen der Kooperationskonferenz vorgeschaltet sind Vorbereitungstreffen, welche den Einbezug relevanter Themen aus der Praxis sicherstellen. Betroffene, Leistungserbringer sowie weitere Vertreter:innen aus der Praxis finden in diesem Rahmen Gehör. Die Teilnehmenden werden in der Geschäftsordnung zur KoK aufgenommen.

Die Geschäftsführung der Kooperationskonferenz wechselt jeweils im Turnus von zwei Jahren zwischen den Vertragspartnern.

5.2 AG Sozialplanung

In einer AG Sozialplanung wird die zukunftsorientierte Entwicklung inklusiver Sozialräume für Menschen mit Behinderungen als zielgruppenübergreifende Aufgabe bearbeitet. Dieser gehören insbesondere der Regionale Fachbereich LWV, von der Stadt Frankfurt das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Drogenreferat und die Stabsstelle Inklusion sowie die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie weitere von der KoK zu beschließende Teilnehmende an.

Zur gemeinsamen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Die AG Sozialplanung beschließt, in welchem regelmäßigen Rhythmus getagt werden soll. Die AG Sozialplanung gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3 Qualitätszirkel

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischer) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertreter:innen der Betroffenen und Angehörigen jeweils anlassbezogen angeregt. Die Anregung kann von allen Mitgliedern der Kooperationskonferenz nach 5.1 oder der AG Sozialplanung nach 5.2. erfolgen. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

6. Planungen und Schnittstellenarbeit

Über grundsätzliche sozialplanerische Vorhaben weiterer Akteur:innen in diesem Feld für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen erfolgt ein Austausch.

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander gute und verbindliche Regelungen für zukünftige Schnittstellen und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen. Die Kooperation und der Übergang im Einzelfall werden bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung bzw. einer hessenweit gültigen Vereinbarung geregelt.

Die Stadt Frankfurt am Main benennt bis 30.4. eines Kalenderjahres namentlich die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich zum Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und gegebenenfalls in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zum Ende der Schulausbildung der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Um die Übergänge gut zu gestalten, verständigen sich die Kooperationspartner darauf, dass bei Wechsel der Zuständigkeit der infolge zuständige Träger informiert wird, sobald Bedarfe erkennbar sind.

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass die Stadt Frankfurt einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten haben (Stichtag 31.12. des Vorjahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/GB X getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt am Main darstellt, die in Frankfurt oder außerhalb Frankfurts Leistungen erhalten (Stichtag 31.12. des Vorjahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/GB X getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.

Die Kooperationspartner vereinbaren, dass Frankfurt als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

7. Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministeriums die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6 HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

8. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

9. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Frankfurt, den 07.09.2022

Elke Voitl
Stadträtin
Dezementin für Soziales, Jugend, Familie und Senior:innen
Stadt Frankfurt am Main – Der Magistrat -

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
Landeswohlfahrtsverband Hessen

Stefan Majer
Stadtrat
Dezement Mobilität und Gesundheit
Stadt Frankfurt am Main – Der Magistrat -

Susanne Selbert
Landesdirektorin
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
Landeswohlfahrtsverband Hessen